

An die zuständigen Behörden und  
Biokontrollstellen

**Mag. Agnes Muthsam**  
Sachbearbeiterin

[agnes.muthsam@sozialministerium.at](mailto:agnes.muthsam@sozialministerium.at)

+43 1 711 00-644876

Postanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-75340/0014-IX/B/13/2018

## Biologische Produktion; Pflanzenkohle; Runderlass

### Runderlass:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz teilt in  
Bezug auf Pflanzenkohle in der biologischen Produktion Folgendes mit:

Der Einsatz von Pflanzenkohle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Der Einsatz darf nur als Zusatz zu Wirtschaftsdünger und Kompost, als Bodenhilfsstoff und als Pflanzenhilfsmittel erfolgen
- Die Bio-Unternehmer verpflichten sich zur Dokumentation von Qualität, Herkunft, eingesetzter Menge und Art der Verwendung (z.B. Zusatz zu Kompost, Gülle, ...) sowie Ausbringungszeitpunkt und Feldstück. Diese Aufzeichnungen sind im Rahmen der Biokontrolle vorzulegen.

#### **1. Betriebsfremde Pflanzenkohle:**

Betriebsfremde Pflanzenkohle muss nach den Richtlinien des EBC<sup>1</sup> zertifizierte Pflanzenkohle Premium für die biologische Produktion oder Pflanzenkohlen sein, die vom Bundesamt für Ernährungssicherheit per Bescheid gemäß § 9a des Düngemittelgesetzes

---

<sup>1</sup> EBC (2012) 'European Biochar Certificate – Richtlinien für die nachhaltige Produktion von Pflanzenkohle', European Biochar Foundation (EBC), Arbaz, Switzerland.

<http://www.european-biochar.org/en/download>. Version 7.4 of 14th August 2017, DOI: 10.13140/RG.2.1.4658.7043

1994<sup>2</sup> zugelassen sind.

## 2. Pflanzenkohle aus eigener Produktion:

Bio-Unternehmer, die selbst Pflanzenkohle herstellen, können diese auf betriebseigenen Flächen ausbringen, wenn die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

Herstellung:

- nur pflanzliches Material aus der betriebseigenen Produktion inklusive Holz
- durch Pyrolyse hergestellt, d.h. durch thermochemische Zersetzung organischer Stoffe bei stark reduziertem Sauerstoffgehalt und bei Temperaturen zwischen 400°C und 800°C
- der Herstellungsprozess wird in einem Produktionsprotokoll dokumentiert (eingesetzte Ausgangsmaterialien).

### Qualitätsanforderungen:

#### + Untersuchungshäufigkeit:

- **Einmalige Untersuchung am Beginn der Produktion**

PCB-Gehalt: muss unter 0,2 mg je kg TM liegen

Gehalt an Dioxinen/Furanen: muss unter 20 ng je kg TM (I-TEQ) liegen

- **Mindestuntersuchungshäufigkeit** (angelehnt an die ÖNORM S 2211<sup>3</sup> Pflanzenkohle):

Die Einhaltung der Untersuchungsparameter ist an einer Teilmenge (50 m<sup>3</sup>) pro 1000 m<sup>3</sup> produzierter Menge, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr zu überprüfen. Pro Teilmenge müssen zwei qualifizierte Stichproben (aus einer Mischprobe) hergestellt und untersucht werden. Die Kriterien gelten als eingehalten, wenn der Mittelwert der zwei untersuchten qualifizierten Stichproben den jeweiligen Grenzwert einhält. Die Pflanzenkohle ist durch eine akkreditierte Prüfstelle mit geeigneten Methoden zu untersuchen.

- **Probenentnahme:**

- Die Probenentnahme erfolgt durch eine akkreditierte Prüfstelle oder durch den Bio-Unternehmer mit einem für die Pflanzenkohlematrix geeigneten Bohrstock. Die Entnahme muss aus den für die gesamte Schüttung repräsentativen Zonen der Beurteilungsmenge (Haufenkern) möglich sein.
- Die frische Originalprobe bildet die Ausgangsprobe. Die Einzelproben werden auf einer sauberen Fläche (Folie) zur Sammelprobe durch gründliches Vermischen vereinigt.

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Verkehr mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelgesetz 1994 – DMG 1994 idgF)

<sup>3</sup> Pflanzenkohle – Ausgangsmaterialien, Qualitätsanforderungen und Untersuchungsmethoden; ÖNORM S 2211: 2016 11 01 – Austrian Standards Institute, Wien 2016

#### **+ Untersuchungsparameter:**

- *Organischer Kohlenstoff*: der Gehalt an organischen Kohlenstoff muss mehr als 50 % der Trockenmasse betragen
- *Molares H/Corg-Verhältnis*: ist ein Maß für den Verkohlungsgrad und damit für die Stabilität der Kohle im Boden, muss geringer sein als 0,7
- *Schwermetalle*: die Grenzwerte entsprechen dem Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 für kompostierte oder fermentierte Haushaltsabfälle
- *PAK*: Grenzwert 4 mg je kg TM (PAK 16), ausschließlich mit Toluol-Auszug
- *Wassergehalt*: muss über 25 % liegen
- Die Werte für die folgenden Parameter sind wichtige Informationen für die Bio-Unternehmer, spezifische Werte werden nicht verlangt:
  - *pH-Wert*
  - *spezifische Oberfläche*
  - *Salzgehalt/Leitfähigkeit*
  - *Hauptnährstoffe*: (N, P, K, Mg, Ca, S).

**Die genannten Bedingungen werden von den Biokontrollstellen anhand folgender Kriterien überprüft:**

#### **1. Betriebsfremde Pflanzenkohle:**

Nach den ‚Richtlinien für die nachhaltige Produktion von Pflanzenkohle‘ (European Biochar Foundation (EBC-Foundation) zertifizierte Herkunft der Pflanzenkohle oder vorhergehende Zulassung durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit

#### **2. Pflanzenkohle aus eigener Produktion:**

- Entsprechen der Aufzeichnungen
- Herkunft der Ausgangsmaterialien
- Vorlage der Analysenzeugnisse (akkreditiertes Prüfinstitut; Prüfung der Werte).

Dieser Erlass gilt bis zu einer diesen Gegenstand regelnden Entscheidung der EU und für den Fall der Aufnahme von Pflanzenkohle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008<sup>4</sup> betreffend Düngemittel, Bodenverbesserer und Nährstoffe gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieser Verordnung auch über den Zeitpunkt der Veröffentlichung hinaus.

---

<sup>4</sup> mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 359 vom 29.12.2012 S. 77 und 18. Oktober 2018 zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2017/2273, ABl. Nr. L 326 vom 9.12.2017 S. 42

18. Oktober 2018

Für die Bundesministerin:

Dr. med.vet. Ulrich Herzog

**Beilage/n:** Beilagen